



Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/464, Ziff. 31)*]

77/233. Verstärkung nationaler und internationaler Anstrengungen, auch mit dem Privatsektor, zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Die Generalversammlung,

betonend, dass die Rechte des Kindes Menschenrechte sind und dass diese Rechte sowohl offline als auch online geschützt werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie² und andere einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 76/181 vom 16. Dezember 2021, in der sie sich die Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu eigen machte, die der vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltene Vierzehnte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung



dass Kinder im Kontext der Migrantenschleusung sowie der Einziehung durch organisierte kriminelle Gruppen, einschließlich Banden, und terroristische Gruppen besonders anfällig sind, und unter Hinweis auf Ziffer 86 der Erklärung mit der Forderung nach wirksameren Maßnahmen, um den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel und alle Formen von Gewalt und Folter gegenüber Kindern zu verhüten und zu beenden, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern online und offline, indem solche Handlungen unter Strafe gestellt, die Opfer unterstützt und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Verbrechen gefördert werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Ausarbeitung und Empfehlung politischer Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung, die die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern und damit zusammenhängende Verbrechen sowie andere Straftaten wirksamer verhüten und bekämpfen sollen, im Einklang mit Resolution 46/153 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 und Resolution 1992/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

unter Hinweis auf die Resolution 69/194 vom 18. Dezember 2014, in der sie die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder verabschiedete, in denen sie die Schlüsselrolle des Justizsystems bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern online, anerkannte und die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, jede Form von sexueller Gewalt gegen Kinder mittels oder unter Zuhilfenahme neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, gesetzlich zu verbieten, umfassende Präventionsprogramme für Kinder durchzuführen, in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Internetdiensten und -zugang und Mobilfunkunternehmen wirksame Mechanismen zur Aufdeckung und Meldung zu schaffen, die wirksame Zusammenarbeit solcher Unternehmen und Einrichtungen mit Strafverfolgungsstellen auszuweiten, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen, für Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, umfassende alters- und geschlechtergerechte spezialisierte Dienste bereitzustellen und die Herstellung und Verbreitung von Material, das die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigt, zu verhindern,

feststellend, dass Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, in manchen Mitgliedstaaten unter Umständen auch anders bezeichnet werden³, nämlich so, dass ihre Wiederherstellung unterstützt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 74/174 vom 18. Dezember 2019 über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern online, in der sie die Mitgliedsstaaten nachdrücklich aufforderte, ihre Anstrengungen im Kampf gegen Cyber-Kriminalität im Kontext der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, auch online, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen zu verstär-

in der Erkenntnis

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die Notwendigkeit gemeinsamer Datensätze bekannten Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt für die oder innerhalb der zuständigen Behörden anzuerkennen und solche Datensätze, wie die Internationale Datenbank der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, zu fördern, mit dem Ziel, Material, einschließlich Bildmaterials und Videos von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, auf Onlineservern zu finden, zu melden und davon zu entfernen, und auf eine geeignete Abstimmung der Terminologie zu Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt hinzuarbeiten, um die Sicherheit und Privatheit der Opfer zu schützen und zu verhindern, dass sie wiederholt ausgebeutet und missbraucht werden;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, das Bewusstsein

ihre erneute Traumatisierung vermeiden, und in der ordnungsgemäßen Handhabung und Verarbeitung digitalen Beweismaterials, sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und auf Anzeigen bei diesen zu stärken;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, mit Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, und mit ihren ausgedehnteren Unterstützungsnetzwerken und Gemeinschaften wirksam Kontakt zu halten und dabei ihre besonderen Merkmale zu berücksichtigen und Kinder keinesfalls auf der Grundlage bestimmter Merkmale oder Umstände wie Geschlecht, Alter, Behinderung oder ethnische Zugehörigkeit auszuschließen;

18. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern auszuweiten und den Staaten, die darum ersuchen, verstärkt technische Hilfe bereitzustellen, um die Kapazitäten nationaler Behörden im Umgang mit allen Formen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern auszubauen;

19.